

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NEUROTH Hörcenter AG ([CHE-107.418.051](#))

ZUR ABGABE VON HÖRSYSTEMEN (STAND 08/2025)

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Neuroth Hörcenter AG und der Kundin bzw. dem Kunden. Vertragspartner der Kundin bzw. des Kunden ist die Neuroth Hörcenter AG (nachfolgend „NEUROTH“ genannt).
- 1.2. Diese AGB gelten für das Gebiet Schweiz.
- 1.3. Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von NEUROTH bzw. an NEUROTH gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschliesslich diese AGB. Diese AGB können jederzeit im Internet unter <https://www.neuroth.com/de-CH/impressum/> abgerufen werden. Ferner weist NEUROTH die Kundin bzw. den Kunden in geeigneter Form auf die AGB hin (z.B. durch Hinweis in den Vertragsdokumenten).

2. DATENSCHUTZ UND BONITÄTSPRÜFUNG

- 2.1. Personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten der Kundin bzw. des Kunden werden nur nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der NEUROTH beschafft, gespeichert, aufbewahrt, verwendet, verändert, bekanntgegeben, archiviert, gelöscht oder vernichtet.
- 2.2. Die Datenschutzerklärung von NEUROTH findet sich auf der Homepage (<https://www.neuroth.com/de-CH/datenschutz/>). Die Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der notwendigen Daten, welche auf die Datenschutzerklärung Bezug nimmt, wird der Kundin bzw. dem Kunden vor der Bedarfsanalyse zur Durchsicht und Unterschrift übergeben.
- 2.3. NEUROTH prüft regelmässig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Zu diesem Zweck arbeiten wir mit der CRIF AG, Hagenholzstrasse 81, CH-8050 Zürich zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Die Informationen zu der bei CRIF AG stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter www.crif.ch/datenschutz.

3. ABLAUF DER VERSORGUNG MIT HÖRSYSTEMEN

- 3.1. Die Versorgung beginnt grundsätzlich mit der Bedarfsanalyse, Diagnose durch den/die Hörakustiker(in) oder mit Verordnung durch den HNO-Arzt. Entscheidet sich die Kundin bzw. der Kunde für ein Hörsystem von NEUROTH, wird NEUROTH Vertragspartner der Kundin bzw. des Kunden.
- 3.2. Die Kundin bzw. der Kunde übergibt NEUROTH sämtliche für die Bedarfsanalyse und Diagnose durch den/die Hörakustiker(in) erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenübernahmen von Sozialversicherungsträgern, Fallnummer bei Unfall etc.).

4. ABSCHLUSS DES LEIHVERTRAGES

- 4.1.** NEUROTH und die Kundin bzw. der Kunde schliessen in der Folge einen separaten Leihvertrag mit einer maximal vierwöchigen Probedauer ab Aushändigung (nachfolgend „Probezeit“ genannt) ab, welcher von der Kundin bzw. dem Kunden physisch oder digital zu unterzeichnen ist. Zusammen mit einem Exemplar des Leihvertrags wird der Kundin bzw. dem Kunden insbesondere bei der Anfertigung von Otoplastiken die Erklärung gemäss Art. 10 Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) in Verbindung mit der Erklärung gemäss Anhang XIII der EU-MDR ausgehändigt, deren Erhalt die Kundin bzw. der Kunde schriftlich bestätigt. Daneben werden der Kundin bzw. dem Kunden die Gebrauchsanweisung übergeben.
- 4.2.** NEUROTH ist berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in physischer und/oder digitaler Form (per E-Mail) der Kundin bzw. dem Kunden zu übergeben.
- 4.3.** Im Anschluss an den Abschluss des Leihvertrages ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, den Erhalt des von NEUROTH angepassten Hörsystems nach der Aushändigung zu bestätigen.
- 4.4.** Die Kundin bzw. der Kunde ist berechtigt, das Hörsystem bzw. die Hörsysteme während der Dauer der Probezeit für die Dauer von maximal vier Wochen – sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird – zu erproben.
- 4.6.** Während der Probezeit, die mit der Aushändigung des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) beginnt, kann die Kundin bzw. der Kunde das (die) von NEUROTH gelieferte(n) Hörsystem(e) an NEUROTH ohne Angabe von Gründen gegen Bestätigung der Rückgabe zurückgeben, wodurch kein Kauf zustande kommt. NEUROTH erhebt in diesem Fall keine Kosten für die begonnene Versorgung, es sei denn, das (die) Hörsysteme wird (werden) nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben.
- 4.7.** Die Probezeit endet (a) mit dem Abschluss eines Kaufvertrages oder (b) mit physischer Rückgabe des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) durch die Kundin bzw. den Kunden in der zuständigen Filiale von NEUROTH oder (c) nach Ablauf der Probezeit und der damit verbundenen Pflicht zur Rückgabe des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) durch die Kundin bzw. den Kunden in der zuständigen Filiale von NEUROTH.

5. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AM HÖRSYSTEM ODER FÜR VERLUST DES HÖRSYSTEMS WÄHREND PROBEZEIT

- 5.1.** Während der Dauer der Probezeit hat die Kundin bzw. der Kunde das/die Hörsystem/e mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und dies/e für keine andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Während der Dauer der Probezeit haftet die Kundin bzw. der Kunde der NEUROTH gegenüber verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden und Beeinträchtigungen, welche am bzw. an den Hörsystem(en) entstanden sind, einschliesslich für Verlust, Diebstahl oder sonstige Fälle des Abhandenkommens des Hörsystems.
- 5.2.** Verfügt die Kundin bzw. der Kunde über eine Privathaftpflichtversicherung hat sie bzw. er Schäden am bzw. an den Hörsystem(en) unmittelbar der Versicherung zu melden und NEUROTH sämtliche Angaben (u.a. Name der Versicherung, Police-Nummer, Schadennummer etc.) hierzu zu machen.
- 5.4.** Kleinere Schäden am bzw. an den Hörsystem/en werden gemäss Reparaturaufwand der Kundin bzw. dem Kunden verrechnet.

6. ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES

- 6.1.** Nach Ablauf der Probezeit hat die Kundin bzw. der Kunde den Entscheid zu treffen, ob sie oder er das/die Hörsystem/e käuflich erwerben will oder nicht. Der Erwerb das/der Hörsystem/e ist ausschliesslich in Verbindung mit einem kostenpflichtigen Servicepaket für Dienstleistungen möglich. Die jeweils inkludierten Leistungen und Preise des vom Kunden gewählten Servicepakets werden im Kaufvertrag mit der Kundin bzw. dem Kunden vereinbart.
- 6.2.** Bei positivem Kaufentscheid der Kundin bzw. des Kunden schliessen NEUROTH und die Kundin bzw. der Kunde in der Folge einen separaten Kaufvertrag ab, welcher physisch oder digital zu unterzeichnen ist. Zusammen mit einem Exemplar des Kaufvertrags werden der Kundin bzw. dem Kunden die folgenden Unterlagen übergeben: (a) Rechnung für das Hörsystem bzw. die Hörsysteme oder (b) gegebenenfalls Teilzahlungsvereinbarung mit Formular-LSV, (c) gegebenenfalls Unterlagen für Hörgeräte-Versicherung und AVB für Hörgeräte-Versicherung, (d) Factsheet Garantie.
- 6.3.** NEUROTH ist berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in physischer und/oder digitaler Form (per E-Mail) der Kundin bzw. dem Kunden zu übergeben.
- 6.4.** Im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gehen Nutzen und Gefahr am Hörsystem bzw. an den Hörsystemen auf die Kundin bzw. den Kunde über und die Kundin bzw. der Kunde erwirbt Eigentum am Hörsystem bzw. an den Hörsystemen.

7. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 7.1.** NEUROTH verrechnet den vereinbarten Kaufpreis und das Dienstleistungsentgelt («Kosten») direkt der Kundin bzw. dem Kunden. Sofern die oder ein Teil der Kosten von dritter Seite übernommen werden, ist NEUROTH berechtigt aber nicht verpflichtet, die vereinbarten Kosten direkt beim Dritten einzufordern. Die Kundin bzw. der Kunde ist aber nur nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Kosten von ihrer bzw. seiner Zahlungspflicht entlassen.
- 7.2.** Die Rechnungsbeträge verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage und beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages ; NEUROTH behält sich vor, kürzere Zahlungsfristen vorzusehen. Dienstleistungen im Rahmen von Reparaturaufträgen sind bei Aushändigung des bzw. der reparierten Hörsystem/e oder des Zubehörs sofort zu begleichen.
- 7.3.** Eine Verrechnung von Ansprüchen der Kundin bzw. des Kunden mit dem Kaufpreisanspruch der NEUROTH ist ausgeschlossen. NEUROTH steht es zu, ihre Kaufpreisforderung an Dritte abzutreten.
- 7.4.** Leistet die Kundin bzw. der Kunde innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsfrist keine Zahlung, so kommt er ohne Mahnung in Verzug (Verfalltagsgeschäft). Im Falle des Verzuges ist der Rechnungsbetrag mit 6% p.a. zu verzinsen.

7. GEWÄHRLEISTUNG (GARANTIE)

- 7.1.** NEUROTH gewährleistet, dass das Hörsystem bzw. die Hörsysteme sowie die Hörgerätebauteile nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Mängelfreiheit aufweisen. Kein Mangel liegt vor, wenn die Abweichung nachweislich auf Missbrauch oder unsachgemässe Behandlung des Hörsystems bzw. der Hörsysteme (z.B. unzureichende und/oder falsche Pflege oder unterlassene trockene Lagerung zurückzuführen sind) oder auf der Angabe falscher/unvollständiger Informationen durch die Kundin bzw. den Kunden oder einen Dritten beruhen; diesfalls ist die Gewährleistung der NEUROTH ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Defekte, die auf die Abnutzung des Gerätes durch Schweiss, Dämpfe im Gehörgang, ausgelaufene Batterien, Schäden durch Einwirkung von Bestrahlung, Feuchtigkeit, Sturz, physische Gewalteinwirkung etc. zurückzuführen sind. Von der Gewährleistung ist ferner Folgendes ausgenommen: (a) Veränderung der Sitz- und Passform der Otoplastik (Massohrstück, Gehäuseschale) bedingt durch die Veränderung des Gehörgangs und (b) der Verlust oder Schäden am Schallschlauch, Cerumenschutz, Rückholfaden, Sonderzubehör. NEUROTH gibt mit Ausnahme der vorliegenden Ziff. 7.1 keinerlei weiteren Gewährleistungen und/oder Zusicherungen in Bezug auf das Hörsystem bzw. die Hörsysteme ab (weder ausdrücklich noch implizit). Mündliche Aussagen von Verkaufs- und Beratungspersonal von NEUROTH sowie allgemeine Angaben in Katalogen, elektronischen Medien und/oder auf Websites stellen keinerlei Gewährleistung und/oder Zusicherung in Bezug auf die Produkte von NEUROTH dar.

- 7.2.** Die Ansprüche aus Gewährleistung setzen voraus, dass der Kaufvertrag abgeschlossen wurde; während der Probezeit bzw. dem Leihverhältnis verfügt die Kundin bzw. der Kunde (unter Ausschluss sämtlicher anderer Rechte, insbesondere Gewährleistungsrechte) lediglich über ein Anpassungsrecht.
- 7.3.** Die Kundin bzw. der Kunde hat einen entdeckten Mangels NEUROTH innerhalb von zwei Wochen (nachfolgend „Rügefrist“ genannt) schriftlich anzuzeigen und das (die) mangelhafte Hörsystem(e) unter Beschreibung des aufgetretenen Mangels an NEUROTH zu übergeben. Bei Verpassen der Rügefrist übernimmt NEUROTH keine Gewährleistung.
- 7.4.** Unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungsrechte steht der Kundin bzw. dem Kunde lediglich das Recht auf Nachbesserung bzw. Reparatur zu. NEUROTH demgegenüber steht es nach eigenem freiem Ermessen zu, anstelle der Nachbesserung bzw. Reparatur, das Hörsystem bzw. die Hörsysteme zu ersetzen (Ersatzleistung) oder Wandelung zu erklären.
- 7.5.** Sofern die Kundin bzw. der Kunde einen Mangel am Hörsystem bzw. den Hörsystemen sowie den Hörgerätebauteilen nicht durch NEUROTH oder durch von NEUROTH vorgängig genehmigte Dritte beheben lässt, verwirkt die Kundin bzw. der Kunde ihre bzw. seine Gewährleistungsansprüche gegenüber NEUROTH.
- 7.6.** Für das (die) von der Kundin bzw. vom Kunden gekaufte(n) Hörsystem(e) gewährt NEUROTH dem Kunden eine Gewährleistungsfrist für die Dauer von 24 Monaten ab Ablauf der Probezeit. Die Pflichten der Kundin bzw. des Kunden gemäss Art. 201 OR (Prüfungs- und Rügepflicht) bleiben vorbehalten und werden durch die vorliegenden AGB nicht wegbedungen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1.** Die Haftung von NEUROTH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus ist eine Haftung von NEUROTH ausgeschlossen bzw. wegbedungen.

9. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DEN KUNDEN

- 9.1.** Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, NEUROTH die Änderungen seiner Wohnadresse und e-mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen von NEUROTH, die dem Kunden nicht zugegangen sind, als zugegangen gelten, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse und e-mail-Adresse gesendet werden.
- 9.2.** Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden auch per e-mail übermittelt, sofern die Kundin bzw. der Kunde NEUROTH ihre bzw. seine e-mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht schriftlich oder per e-mail gegen eine Kommunikation per e-mail ausspricht.

10. ERFÜLLUNGsort UND ANZUWENDEndES RECHT

- 10.1.** Der Erfüllungsort im Zusammenhang mit dem Leihvertrag sowie dem Kaufvertrag befindet sich an der Adresse der zuständigen Filiale von NEUROTH.

- 10.2.** Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des IPRG. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.